

RS UVS Niederösterreich 2002/03/21 Senat-BL-01-1030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2002

Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs 1 Z 15 StVO gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen ?Ortstafel? (§ 53 Z 17a) und ?Ortsende? (§ 53 Z 17b)

Liegt die Strecke, die der Berufungswerber passierte, im verbauten Gebiet des Straßennetzes eines Ortsgebietes, so begeht der Berufungswerber eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO, unabhängig davon, ob er ein Hinweiszeichen ?Ortstafel? tatsächlich passierte oder nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at